

BOOTSMIETBEDINGUNGEN

1. Annahme der Mietbedingungen

Durch diese Bootsmietbedingungen bzw. die Organisation der Unterkunft auf dem Boot sind alle Rechte und Pflichten des Mieters (Charterer) sowie die Rechte und Pflichten des Vermieters (Vercharterer) geregelt. Durch die Buchung des Bootes akzeptiert der Mieter alle Mietbedingungen in seinem Namen und im Namen seiner eigenen Besatzung.

2. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mieter leistet eine Anzahlung in einer Mindesthöhe von 50 % des Mietpreises und zwar 7 Tage ab der Unterzeichnung des Vertrages. Die restlichen 50 % hat der Mieter 4 Wochen vor dem Beginn der Unterkunft zu zahlen. Der Mietpreis deckt die Anmietung des Bootes mit Standardausrüstung, Unterkunft auf dem Boot, Versicherung des Bootes und der Besatzung, die Ausgaben für Häfen, Benzin, Skipper, Hostessen und andere Nebenkosten sind im Preis nicht enthalten. Die Zahlung erfolgt in Euro auf das im Mietvertrag angegebene Konto.

3. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das Boot zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort funktionsbereit und komplett ausgestattet, in einwandfreiem Zustand, mit vollem Wasser- und Benzintank, zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter und der Mieter sind verpflichtet, die Kontrolle nach der Inventarliste des Bootes gemeinsam vorzunehmen.

Falls der Vermieter aus irgendeinem Grund nicht in der Lage wäre, die oben genannten Bedingungen zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zu erfüllen, ist der Mieter berechtigt, die Rückerstattung des Geldbetrages für jene Tage, an denen er das Boot nicht nutzen konnte, zu fordern. Wenn der Vermieter nicht in der Lage wäre, dem Mieter das gebuchte Boot binnen 24 Stunden nach der vereinbarten Frist zur Verfügung zu stellen, ist er verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzboot mit gleichen oder besseren Eigenschaften sicherzustellen.

Falls der Vermieter kein Ersatzboot zur Verfügung stellen kann, ist der Mieter berechtigt den Vertrag zu kündigen und die Rückerstattung des Gesamtbetrages oder des Betrages für jene Tage, an denen er das Boot nicht nutzen konnte, zu fordern. Der Mieter hat in dem Fall nur Recht auf Rückerstattung des gezahlten Mietpreises des Bootes, alle anderen Rechte sind ausgeschlossen.

Im Falle verdeckter Mängel am Boot oder an der Ausrüstung, die bei der Übergabe nicht bemerkt werden konnten oder im Falle einer Beschädigung und Defekte am Boot oder an der Ausrüstung, die während der vorherigen Miete entstanden sind, hat der Mieter den Vermieter gleich zu kontaktieren. Der Vermieter ist dann verpflichtet, die Beschädigung oder Defekt am Boot binnen 24 Stunden zu beheben. Falls das neue Ersatzteil im Falle der Beschädigung oder Defekt vor dem Beginn der Fahrt nicht besorgt werden konnte, dieses aber keinen Einfluss auf die Sicherheit der Fahrt hat, ist der Mieter in dem Fall nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen und hat kein Recht auf irgendeine Entschädigung.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich ausschließlich in kroatischen Gewässern zu bewegen und darf es weder vermieten noch zu kommerziellen Zwecken nutzen. Der Mieter muss sich ebenfalls an die Regeln und Bräuche für die Obhut des Bootes und der Ausrüstung halten und im Einklang mit guten navigatorischen Bräuchen nur unter wettertechnisch sicheren Bedingungen fahren. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen für die Navigation auf offenem Meer und die Genehmigung für das Benutzen des VHF Funkgerätes mitzubringen sowie Reisepass oder Personalausweis, Kopie des Mietvertrages und Liste aller Reisenden auf dem Boot (Crewliste).

Der Mieter ist verpflichtet, das Boot dem Vermieter zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort, sauber, unbeschädigt und mit vollen Wasser- und Benzintanks zurückzugeben. Im Falle der Verspätung mit der Rückgabe des Bootes bis 3 Stunden ist der Mieter verpflichtet, die tägliche Mietgebühr und für die Verspätung von mehr als 3 Stunden die dreifache tägliche Mietgebühr des Bootes zu zahlen. Im Falle der höheren Gewalt hat der Mieter den Vermieter ab sofort davon zu informieren und in diesem Fall handelt es sich um entschuldigte Verspätung, so dass der Mieter in dem Fall keine Entschädigung zu zahlen hat.

Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Boot sorgsam umzugehen und alle Vorschriften zu beachten. Für alle Handlungen und/oder Unachtsamkeit (grobe Fahrlässigkeit), durch welche der Mieter beim

Navigieren des Bootes einen Schaden an Dritten verursacht hat und welche nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, verpflichtet sich der Mieter, diesen Schaden persönlich auszugleichen, handle es sich um Materialkosten oder Rechtskosten, welche als Folge eines solchen Handelns oder Unachtsamkeit entstehen können. Eine besondere Verantwortung hat der Mieter im Falle, dass das Boot aufgrund nicht gesetzlicher Aktivitäten in Verbindung mit der Benutzung des Bootes, gepfändet wird.

Falls es zur Havarie und/oder einem Zwischenfall kommt, ist der Mieter verpflichtet, den Handlungsverlauf zu notieren und eine schriftlich Bestätigung des nahegelegensten Hafenamtes, eines Arztes oder anderer berechtigter Personen, zu fordern. Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet, über solche Vorfälle den Vermieter zu unterrichten. Im Falle eines Verschwindens des Bootes, der nicht vorhandenen Möglichkeit zum Segeln/Fortbewegen, einer Verpfändung des Bootes oder eines Verbots für das Segeln/Fortbewegen durch berechnigte oder andere Person, ist der Mieter verpflichtet, darüber den Vermieter und berechnigte Personen zu informieren.

Der Mieter ist verpflichtet, den Ölstand des Motors jeden Tag zu überprüfen. Alle Schäden oder Verluste, die durch den Mangel an Öl im Motor entstanden sind, werden durch den Mieter gedeckt. Alle, durch die Unachtsamkeit des Mieters, entstandenen Schäden am Unterwasserrumpf werden zu Lasten des Mieters behoben. Wenn der Vermieter zur Schlussfolgerung kommt, dass der Führer des Bootes über erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verfügt, wird dieser jedoch die Möglichkeit haben, die erforderlichen Kenntnisse durch einen einzusetzenden Skipper zu erwerben oder der Vermieter wird ihm einen Skipper für die ganze vereinbarte Miete erteilen, unter Zuzahlung des Mieters. Wenn der Mieter die Funktion des Führers des Bootes nicht ausüben will, wird er vor dem Beginn der Miete einen Führer ernennen. Dieser wäre dann gegenüber dem Vermieter mitverantwortlich. Für alle Folgen bezüglich der Übergabe der Führung des Bootes an unbefugte Personen ist der Mieter verantwortlich.

Wenn das Boot vor Anker liegt, es es Pflicht das sich mindestens eine Person zur Sicherheit auf dem Boot befindet.

5. Versicherung

Die Bedingungen der Versicherung bestimmt der Versicherer, bei dem das Boot versichert ist. Das Boot, die Ausrüstung und die Besatzung sind für alle Fälle eines Schades oder Verlustes über die Höhe der Selbstbeteiligung/Kautions hinaus für das bestimmte Boot versichert. Das Boot und der Führer sind gegen die Verantwortung bei Schäden Dritten gegenüber versichert. Bei größeren Havarie vorkommen sowie bei Unfällen, wo auch dritte Boote beteiligt waren, ist der Kund verpflichtet, solche Vorfälle den Verantwortlichen im nahegelegensten Hafenamts zu melden und ein Protokoll für die Versicherungsgesellschaft, mit allen relevanten Daten über die Gründe und Umstände des Ereignisses, ausarbeiten zu lassen.

Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet, den Vermieter über das passierte Ereignis sofort zu unterrichten. Wenn der Mieter nicht nach den vorangegangenen Punkten vorgeht, ist er für alle entstandenen Schäden, die durch das Nichtmelden oder verspätetes Melden eines Schadensereignisses entstanden sind, verantwortlich. Die Deckung umfasst alle Schäden, die durch unvorteilhafte Wetterbedingungen oder andere naturbedingte Ereignisse entstanden sind, der Mieter jedoch hat jene Schäden, die durch absichtliches oder unvorsichtiges Führen (grobe Fahrlässigkeit) des Bootes entstanden sind, zu zahlen. Schäden an Segeln oder am Motor, die auf Grund des Fehlens von Motoröl entstanden sind, sind nicht durch die Versicherung gedeckt.

6. Rückgabe des Bootes

Übergabe des Bootes: SAMSTAG von 17:00 Uhr

Rückgabe des Bootes: SAMSTAG bis 09:00 Uhr (Rückkehr am Vortag)

7. Kautions

Vor der Übernahme des Bootes ist der Mieter verpflichtet, eine Kautions in der im Vertrag angegebenen Höhe an den Vermieter zu bezahlen (in Bar oder evtl. Kreditkarte), die dem Mieter bei der Übergabe des Bootes rückgezahlt wird. Im Falle von Schäden am Boot oder an der Ausrüstung sowie extremer Verschmutzung wird der Vermieter von der Kautions den Wert der Reparatur/Reinigung abziehen. Sollte das Nachfüllen vom Kraftstofftanks erforderlich werden wird dies mit 2.-€/Liter verrechnet.

8. Absage der Miete

Falls der Mieter aus irgendeinem Grund vom Mietvertrag zurücktritt, nachdem er das Boot bereits übernommen hat, wird der Vermieter den ganzen Mietbetrag behalten.

Falls der Mieter nicht in der Lage wäre, das Boot zu übernehmen, kann er einen anderen Mieter, der bereit wäre, das Boot in dem vereinbarten Zeitraum zu übernehmen, finden.

Falls der Mieter keinen Ersatzmieter finden kann, wird der Vermieter:

- 10% des Gesamtmietbetrages wegen der Absage nach der Bestätigung der Reservierung
- 30% des Gesamtmietbetrages wegen der Absage 2 Monate vor dem Beginn der Dienstleistung
- 50% des Gesamtmietbetrages wegen der Absage 1 Monat vor dem Beginn der Dienstleistung
- 100% des Gesamtmietbetrages wegen der Absage 15 Tagen vor dem Beginn der Dienstleistung

9. Beanstandungen

Es werden nur in schriftlicher Form erhaltene Beanstandungen bearbeitet und zwar während der Übergabe des Bootes und falls sie seitens der befugten Person des Vermieters unterzeichnet ist. Der Schadenersatz, auf den der Mieter Recht hat, kann keinesfalls höher als vereinbarter Mietbetrag sein.

10. Arbitrage

Im Falle der Streitigkeiten, die nicht auf friedlichem Wege beseitigt werden können, ist das Gericht in Split zuständig.